

PRESSEERKLÄRUNG

BAUMANN RECHTSANWÄLTE
Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70
info@baumann-rechtsanwaelte.de
www.baumann-rechtsanwaelte.de

Flughafen Leipzig-Halle: Verfassungsbeschwerden von Anwohnern von Bundesverfassungsgericht nicht aufgenommen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschlüssen vom 15.10.2009 entschieden, die Verfassungsbeschwerden von Anwohnern gegen die mit Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss vom 27.06.2007 getroffenen Nachtflugregelungen für den Flughafen Leipzig/Halle und die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zur Entscheidung anzunehmen. Mit ihren Verfassungsbeschwerden hatten die Anwohner insbesondere Verletzungen ihres Rechts auf Gesundheit wegen nächtlichen Fluglärms gerügt und sich gegen eine militärische Nutzung des Flughafens vor allem durch Truppentransporte der US-Streitkräfte gewandt.

Das Bundesverfassungsgericht sah die Grundrechte der Anwohner hingegen nicht verletzt. Der Rechtsschutz der Anwohner gegen Flüge auf militärischer Anforderung sei gewahrt, da bereits bei Erteilung der Betriebsgenehmigung 1990/2000 vorhersehbar gewesen sei, dass bestimmte Flugzeugtypen auch für militärische Transporte genutzt werden können, auch wenn in diesem Verfahren keine Anhaltspunkte für eine militärische Nutzung bestanden hätten. Sofern verfassungsrechtliche oder völkerrechtliche Bedenken gegen einzelne Flüge bestehen, hat das Bundesverfassungsgericht die Annahme des Bundesverwaltungsgerichts, den Anwohnern stehe die Möglichkeit offen, gegen die für diese Flüge jeweils erteilte Einflugerlaubnis vorzugehen, gebilligt und damit einer Prüfung dieser Frage im Planfeststellungsverfahren eine Absage erteilt. Um etwaige Sicherheitsbedenken geltend machen zu können, hätten die Beschwerdeführer ein konkretes Bedrohungsszenario entwerfen müssen. Soweit das Bundesverwaltungsgericht davon ausgegangen ist, dass an einem Luftfrachtdrehkreuz für den Expressfrachtverkehr ein Nachtflugsbedarf auch für nichteilige Fracht bestehen könne, da die eilige Fracht – nach dem angegriffenen BVerwG-Urteil - die nichteilige Fracht in einem bestimmten Umfang "mitziehen" dürfe, hat sich das Bundesverfassungsgericht auch dieser Auffassung angeschlossen. Hierbei handele es sich um einen schützenswerten Belang, der geeignet sei, das Nachtruhebedürfnis der Anwohner zu überwinden. Ein Missverhältnis zwischen dem Lärmschutzinteresse der Beschwerdeführer und den grundrechtlich geschützten Interessen der Flughafenbetreiberin und der Luftfahrtunternehmen sei nicht erkennbar.

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) zeigt sich enttäuscht: „Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts reduziert die Rechtsschutzmöglichkeiten von Flughafennachbarn erheblich.

- Sofern ein Flughafen die Funktion eines Luftfrachtdrehkreuzes für den Expressfrachtverkehr hat, müssen die Anwohner letztlich belegen, dass überwiegend nichteilige Fracht geflogen wird, um nächtliche Flugbeschränkungen zu erreichen.
- Außerdem müssen die Nachbarn eines Zivilflughafens jetzt in jedem luftrechtlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren präventiv eine potentielle militärische Nutzung des Flughafens rügen, sofern die Art der dort zugelassenen Flugzeugtypen auch militärisch genutzt werden könnte.
- Werden an einem Flughafen auch Flugbewegungen zugelassen, die im Verdacht der Förderung verbotener Kriegshandlungen stehen und deshalb völkerrechtliche oder verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfen, ist der Bürger darauf verwiesen, gegen die Einflugerlaubnis für die einzelnen Flüge zu klagen.

Das Bundesverfassungsgericht hat damit die Klagelast leider sehr einseitig den betroffenen Anwohnern aufgebürdet.

Der versteckte Hinweis, Beweisanträge zu Sicherheitsbedenken zu stellen, lässt eine erstaunliche Realitätsferne erkennen. Die hier für einen konkreten Beweisantrag notwendigen Tatsachen sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich, der Bürger ist also gar nicht in der Lage, ein konkretes Bedrohungsszenario zu entwerfen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Brisanz einer verdeckten militärischen Nutzung ziviler Flugplätze leider völlig verkannt.“

Gegen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist noch die Erhebung einer Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg möglich, deren Erfolgsaussichten geprüft werden.

Würzburg, den 04.11.2009

gez. RA W. Baumann/Fachanwalt f. Verwaltungsrecht

Bei Rückfragen:

Stefanie Stumpf

Tel. (09 31) 4 60 46 -48

Fax (09 31) 4 60 46 -70

info@baumann-rechtsanwaelte.de